2. Gegenstand der Förderung

2.1 Nichtstaatlicher Wasserbau

[1]Gefördert werden in Förderprogrammen nach Nr. 7:

2.1.1

Ausbauvorhaben zur Erstellung oder Verbesserung des Hochwasserschutzes bebauter Gebiete,

2.1.2

Ausbauvorhaben zur naturnahen Entwicklung und Gestaltung von Gewässern oder ihrer Auen, insbesondere zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie sowie Vorhaben zur Schaffung, Verbesserung oder Reaktivierung von Rückhalteräumen an Gewässern,

2.1.3

Gewässerunterhaltungsmaßnahmen nach einem Gewässerentwicklungskonzept,

2.1.4

Gewässerunterhaltungsmaßnahmen zur Verbesserung des hydromorphologischen Gewässerzustandes:

– Maßnahmen zur Herstellung oder Verbesserung der Durchgängigkeit,

– Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung durch Beseitigung von Massiven Sicherungen (Ufer oder Sohle),

– Einbringung von Totholz zur Verbesserung der Gewässerstruktur,

– Herstellen des standortgerechten Ufergehölzsaums (Beschattung eines Gewässers fördern) sowie

– Ingenieurbiologische Maßnahmen zur naturnahen Ufer- oder Böschungssicherung,

2.1.5

Beseitigung von Hochwasserschäden an Gewässern und Wasserbauten (keine bloßen Aufräumungsarbeiten),

2.1.6

Vorhaben zur Verbesserung des Boden- und Landschaftswasserhaushalts,

2.1.7

Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzepte, Sturzflutkonzepte, Überschwemmungsgebietsermittlung, Hochwasseraudit, Sicherheitsüberprüfung an kommunalen Stauanlagen, Gewässerentwicklungskonzepte mit Gewässerstrukturkartierung und WRRL-Umsetzungskonzepte und

2.1.8

Koordinierung und Beratung durch einen Landschaftspflegeverband oder einen Zweckverband zur allgemeinen oder maßnahmenbezogenen Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie auf Basis eines Arbeitsprogramms.

[2]Details zur Förderung siehe Anhang Teil A „Förderung nichtstaatlicher Wasserbauvorhaben“.

2.2 Härtefälle der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

[1]Gefördert werden in Förderprogrammen nach Nr. 7 ausnahmsweise in Härtefällen, wenn diese zu einer unzumutbaren Belastung von Gebietskörperschaften sowie Bürgerinnen und Bürgern führen, folgende Vorhaben zur Sanierung bestehender Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung:

2.2.1

die bauliche Sanierung (Erneuerung und Renovierung, nicht Reparatur) bestehender Trinkwasserleitungen und Abwasserkanäle (Misch-, Schmutz- und Niederschlagswasserkanäle),

2.2.2

der erstmalige Bau von Verbundleitungen für Wasserversorgungsanlagen sowie der erstmalige Bau von Verbundkanälen bei Auflassung von kommunalen Kläranlagen,

2.2.3

die bauliche Sanierung bestehender Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserspeicher, Kläranlagen, Pumpwerke und Regenbecken,

2.2.4

der Beitritt des Einrichtungsträgers zu einem Zweckverband oder einem gemeinsamen Kommunalunternehmen und

2.2.5

die Erstellung von Sanierungs- und Strukturkonzepten.

[2]Details zur Förderung siehe Anhang Teil B „Härtefälle der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung“.

2.3 Vorhaben zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie bei Anlagen der öffentlichen Abwasserentsorgung

[1]Gefördert werden in Förderprogrammen nach Nr. 7 Vorhaben zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie, die bei Anlagen der öffentlichen Abwasserentsorgung durchzuführen sind (nur in Maßnahmenprogrammen aufgeführte ergänzende Maßnahmen). [2]Details zur Förderung siehe Anhang Teil C „Vorhaben zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie bei Anlagen der öffentlichen Abwasserentsorgung“.

2.4

Sonderprogramme und kommunale Pilotvorhaben im Sinn der Zweckbestimmung nach Nr. 1.